

Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

EINGEGANGEN AM 03. NOV. 2020

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Adolfsallee 59 65185 Wiesbaden

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

9470 (V) - 305. 4 (SH 1) 5228

28 28. Oktober 2020

Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Bremervörde am 16. Juli 2020 Ihr Schreiben vom 22. September 2020 - 231 - NS/1/20 -

Sehr geehrter Herr Dopp, sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Justizministerin

hat Ihr Schreiben erhalten und die für den Justizvollzug

zuständige Abteilung ihres Hauses um weitere Veranlassung gebeten.

Für die Gelegenheit, zu Ihrem Bericht Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen.

Bevor ich auf die in dem Bericht unter Buchstabe D aufgeführten Punkte eingehe, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Justizvollzugsanstalt Bremervörde beabsichtigt, das Angebot der Videotelefonie unabhängig vom Verlauf der Corona-Pandemie in dem bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Das Angebot hat sich nach Auskunft der Anstalt in jeder Hinsicht bewährt. Eine Anrechnung von Zeiten für Videotelefonate auf Besuchszeiten findet weder allgemein noch im Einzelfall statt.

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten\_nach\_der\_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

# Zu Buchstabe D Ziffer I - Durchsuchung mit Entkleidung:

Unstreitig ist, dass mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen insbesondere dann einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen, wenn sie mit einer Inspizierung normalerweise bedeckter Körperöffnungen verbunden sind. Die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts greift der Bericht auf, so dass die Einzelheiten hier keiner Erörterung bedürfen. Allgemeine wie einzelfallbezogene Durchsuchungsanordnungen setzen bei am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichteter Auslegung voraus, dass sie die Möglichkeit erkennen lassen, von der generellen Anordnung der Durchsuchung abzuweichen: "[…] Ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, der Wahrung der Intimsphäre des Gefangenen und dem Sicherheitsinteresse der Vollzugsanstalt ist nur zu erreichen, wenn den vollstreckenden Vollzugsbeamten durch den Wortlaut der Anordnung die Möglichkeit belassen wird, von ihr abzuweichen, wenn die Gefahr des Missbrauchs des Besuchs durch den Gefangenen fernliegt oder ihr mit gleich geeigneten, milderen Mitteln begegnet werden kann. Jedenfalls in den Fällen, in denen für die handelnden Vollzugsbediensteten erkennbar ist oder mit praktikablem Aufwand erkennbar gemacht werden könnte, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Gefahr eines Missbrauchs [...] durch den Gefangenen fernliegt, gebührt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Vorrang. [...]"1

Die zitierte Entscheidung hat eine allgemeine Anordnung zur körperlichen Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung nach Kontakten mit Besuchern zum Gegenstand.
Ihre Wertungen lassen sich auf den Fall der allgemeinen Anordnung solcher Durchsuchungen bei der Aufnahme dem Grunde nach übertragen, auch wenn sich das Vorliegen besonderer Umstände, die eine Durchsuchung in dieser Form unverhältnismäßig
erscheinen lassen, hier möglicherweise seltener aufdrängt als in den übrigen Fallgruppen, für die eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung allgemein angeordnet
werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 23. September 2020 - 2 BvR 1810/19 -, Rn. 26 bei juris.

Eine Sensibilisierung dahingehend, dass in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob nicht Gründe der Verhältnismäßigkeit ein Abweichen von der allgemeinen Anordnung gebieten, wird stattfinden, indem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.09.2020 im Geschäftsbereich des niedersächsischen Justizvollzuges bekanntgegeben wird.

Sofern die allgemeine Anordnung eine vollständige Entkleidung vorsieht, bedarf es jedoch nach hiesigem Verständnis keiner besonderen Begründung, warum entsprechend der Anordnung gehandelt wird. Gegenstand der Einzelfallprüfung dürfte allein die Frage sein, ob die Gefahr, zu deren Abwendung die (allgemeine) Anordnung getroffen worden ist, im konkreten Fall derart fernliegt, dass die Durchführung der angeordneten Maßnahme mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar wäre. Zu dokumentieren ist also, dass und mit welchem Ergebnis diese Möglichkeit geprüft worden ist.

Mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen im Sinne des § 77 Abs. 2 NJVollzG umfassen grundsätzlich die Einsichtnahme in ohne medizinische Hilfsmittel einsehbare Körperhöhlen². Das gilt unabhängig davon, ob die Durchsuchung im Einzelfall oder allgemein (vgl. § 77 Abs. 3 NJVollzG) angeordnet worden ist. Eine Untersuchung von Körperöffnungen lässt sich auf § 77 Abs. 2 NJVollzG nicht zurückführen. Der reine Blick in natürliche Körperhöhlen - ohne Einsatz medizinischer Hilfsmittel und ohne eine Nachsuche im Inneren des Körpers - stellt indes auch keine Untersuchung dar.

Die Einsichtnahme in Körperhöhlen des Intimbereichs wird üblicherweise dadurch ermöglicht, dass die oder der Gefangene rücklings mit gespreizten Beinen vor der oder dem Bediensteten steht und sich nach vorne beugt. Der in der Justizvollzugsanstalt Bremervörde eingesetzte Spiegel dient demselben Zweck, ermöglicht dem Gefangenen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BeckOK Strafvollzug Nds/Reichenbach, 15. Edition 1.4.2020, NJVollzG § 77 Rn. 21 m. w. N.

jedoch die Beibehaltung einer aufrechten und damit würdevolleren Körperhaltung während der Durchsuchung.

Die Möglichkeiten der Einsichtnahme in Körperhöhlen unterscheiden sich nicht von denen einer "herkömmlichen" körperlichen Durchsuchung. Dem Bediensteten bietet sich bei Einsatz des Spiegels, auf dem der Gefangene aufrecht steht, im Wesentlichen dasselbe Bild, wie es bei der oben beschriebenen Form der Durchsuchung (mit Vorbeuge) der Fall wäre. Ein Hilfsmittel zur <u>Unter</u>suchung von Körperöffnungen stellt der Spiegel nicht dar; er dient der Einsichtnahme in Körperhöhlen bei der <u>Durch</u>suchung. Vor diesem Hintergrund bestehen hier gegen den Einsatz des Spiegels keine durchgreifenden Bedenken.

Der Ablauf einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung lässt sich grundsätzlich in zwei Abschnitte einteilen, nämlich die Entkleidung und die Durchsuchung im eigentlichen Sinne. Während der - vollständigen - Entkleidung wird die oder der Gefangene grundsätzlich nicht von Bediensteten beobachtet; sofern die Entkleidung nicht hinter einem Sichtschutz stattfindet, wenden die Bediensteten sich ab, um das Schamgefühl der oder des Gefangenen zu schonen. Dasselbe gilt für das Wiederankleiden nach der Durchsuchung.

Im Fall einer Aufteilung in zwei Phasen hingegen müsste die oder der Gefangene während der Entkleidung und des Wiederankleidens unablässig beobachtet werden, um zu verhindern, dass sie oder er gegebenenfalls eingebrachte Gegenstände von einem unter das andere Kleidungsstück befördert und damit den Blicken der Bediensteten entzieht.

Soweit im Hinblick auf die Schonung des Schamgefühls mit dem Belassen eines Teils der Kleidung während der Durchsuchung ein Gewinn erzielt werden kann, dürfte dieser durch die unablässige Beobachtung während des Entkleidens und Wiederankleidens aufgezehrt werden. Zudem würde das für alle Beteiligten eher unangenehme Procedere zeitlich in die Länge gezogen.

### Zu Buchstabe D Ziffer II - Fixierung:

Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Anordnung und Durchführung von Fixierungen ist dem Justizministerium ein wesentliches Anliegen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 18/3764) enthält entsprechende Regelungen, die sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts<sup>3</sup> orientieren. Der Gesetzentwurf wird gegenwärtig von den parlamentarischen Gremien beraten.

Die Justizvollzugsanstalten sind über die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts informiert und explizit auf die (auch) für den Justizvollzug bedeutsamen Vorgaben einschließlich der unmittelbaren Geltung des Richtervorbehalts aus Art. 104 Abs. 2 GG hingewiesen worden.

## Zu Buchstabe D Ziffer III - Kameraüberwachung:

Die Justizvollzugsanstalt Bremervörde hat mitgeteilt, dass jede Anordnung einer Beobachtung nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG dem betroffenen Gefangenen eröffnet werde. Hinzu kommt, dass gemäß § 81 a Abs. 1 NJVollzG die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln ("Kameraüberwachung") nur in besonders dafür vorgesehenen Räumen und in besonders gesicherten Hafträumen (§ 81 Abs. 2 Nr. 5) zulässig ist. Die Überwachung "normaler" Hafträume mittels Videotechnik ist mithin ausgeschlossen und die Verbringung in einen Raum, der (auch) der Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln dient, dürfte der oder dem Gefangenen nicht entgehen.

Eine "Funktionsleuchte", anhand derer die oder der Gefangene erkennen kann, ob die Kamera aufgeschaltet ist oder nicht, würde in vielen Fällen den Zweck der Beobachtung konterkarieren: Wenn etwa die Beobachtung aufgrund einer Gefahr der Selbsttötung angeordnet worden und für die Gefangene oder den Gefangenen erkennbar ist, zu

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Urteil vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 -

welchen Zeiten sie oder er tatsächlich beobachtet wird, besteht das Risiko, dass gerade die unbeobachteten Momente genutzt werden, um die suizidale Handlung auszuführen. Es erscheint daher vorzugswürdig, der oder dem Gefangenen nur zu eröffnen, dass sie oder er ab einem bestimmten Zeitpunkt für eine festgelegte Zeitspanne oder bis auf Widerruf mit Hilfe der Kamera beobachtet werde. Sofern hierbei nichts Abweichendes mitgeteilt wird, muss die oder der Gefangene davon ausgehen, dass die Kamera ständig in Betrieb ist.

### Zu Buchstabe D Ziffer IV - Medizinischer Dienst:

In Niedersachsen ist die Anwesenheit einer ausgebildeten Pflegekraft im Nachtdienst in den Justizvollzugseinrichtungen nicht grundsätzlich vorgeschrieben. In den Fällen, in denen Pflegepersonal nicht dreischichtig vorgehalten werden kann, übernimmt gemäß § 75 Abs. 4 SGB V der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst die Versorgung im Fall einer nächtlichen Erkrankung. Im Notfall wird eine Notärztin oder ein Notarzt gerufen. Darüber hinaus wurden die Justizvollzugseinrichtungen gebeten, automatische Defibrillatoren für den Laienbetrieb anzuschaffen und die Bediensteten regelmäßig zu schulen. Gefangene haben damit während der Nachtzeit (mindestens) denselben Zugang zu medizinischer Versorgung wie Personen in Freiheit.

In der Justizvollzugsanstalt Bremervörde hat es bislang keinen Fall gegeben, in dem sich die medizinische Versorgung während der Nachtzeit als unzureichend dargestellt hätte.

#### Zu Buchstabe D Ziffer V - Respektvoller Umgang:

Aufgrund der Hinweise hat die Justizvollzugsanstalt Bremervörde mitgeteilt, dass sie den respektvollen Umgang mit den Gefangenen als tragende Säule des Vollzugskonzepts betrachte. Hierzu gehöre selbstverständlich das Anklopfen vor dem Aufschließen und Betreten eines belegten Haftraums. Die Erwartungen an das diesbezügliche Verhalten der Bediensteten und Beschäftigten seien als Bestandteil des internen Regelungswerks in einer "Grundsatzregel" formuliert und würden neu ein-

gestellten Bediensteten sowie Beschäftigten des privaten Partners im Rahmen ihrer Ausbildung bzw. Einweisung vermittelt.

Sofern in Einzelfällen belegte Hafträume ohne Anklopfen betreten worden sind, entspricht dies nicht den Erwartungen der Vollzugsbehörde. Nach Mitteilung des Anstaltsleiters sind die Leitungskräfte am 14.10.2020 schriftlich gebeten worden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für das Thema zu sensibilisieren.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen